

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 39/88

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz,
Andernach, Ludwig-Hillesheim-Straße 3,

Beklagter und Revisionskläger.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 1. März 1989 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y , die Richter v o n W u l f f e n und Dr. B u r c h a r d t sowie den ehrenamtlichen Richter B i s w a n g e r und die ehrenamtliche Richterin W i l k e n s für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Januar 1988 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist die Verpflichtung des Beklagten umstritten, dem Kläger wegen der Folgen eines am 12. März 1979 erlittenen Arbeitsunfalls erneut Verletztenrente zu gewähren.

Der im Jahre 1936 geborene Kläger war im Unfallzeitpunkt als Oberarzt bei der Unfallchirurgischen Abteilung der Städtischen Krankenanstalten in I. -O. beschäftigt. Am 12. März 1979 rutschte er auf dem Fußweg von seiner Wohnung zu seiner Arbeitsstelle aus und erlitt eine Basisfraktur des Mittelhandknochens am kleinen Finger rechts. Als Unfallfolgen stellte der Beklagte fest: "cirka 7,5 cm lange, reizlose Operationsnarbe an der Ulnarseite der Hand, nach Metacarpale-V-Fraktur rechts, jetzt knöchern und achsengerecht verheilt, Schmerzen im rechten Handgelenk bei Belastung und Beschwerden bei Wetterwechsel". Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bewertete der Beklagte für die Zeit bis zum 30. November 1980 mit 20 vH und danach mit 10 vH (Bescheid vom 19. Januar 1981).

Nach einer operativen Entfernung der zur Fixierung der Fraktur implantierten Metallplättchen am 23. November 1983 beantragte der Kläger am 28. November 1983 Wiedergewährung der Verletztenrente. Zur Begründung gab er verstärkte Beschwerden im Handgelenk und Unterarm sowie auch im ganzen rechten Arm an, die auf den Unfall zurückzuführen seien. Diesen Antrag lehnte der Beklagte ab, weil in dem Zustand der Verletzungsfolgen seit der Feststellung durch den Bescheid vom 19. Januar 1981 keine wesentliche Änderung eingetreten und die Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht in rentenberechtigendem Grad (wenigstens 20 vH) gemindert sei (Bescheid vom 25. Januar 1984 und Widerspruchsbescheid vom 11. Mai 1984).

Das Sozialgericht (SG) Koblenz hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 5. August 1986). Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz den Beklagten verurteilt, unter Berücksichtigung von Berührungsschmerzhaftigkeit und Empfindungsstörung an der rechten Hand ab 22. November 1983 wieder Verletztenrente nach einer MdE um 20 vH zu gewähren. Zur Begründung hat es ausgeführt: Beim Kläger lägen wesentliche Befundänderungen iS der Verschlimmerung nach § 48 des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) vor. Neben dem Sensibilitätsausfall am



rechten Kleinfinger sei die Berührungsempfindlichkeit des Klägers an der ulnaren Handkante (und der entsprechenden Berührungsfurcht) im Laufe von 3 Jahren groß genug geworden, um seinen Anspruch auf Wiedergewährung der Rente zu begründen.

Mit der - vom Senat zugelassenen - Revision rügt der Beklagte, das angefochtene Urteil beruhe auf Verfahrensmängeln. Er macht im wesentlichen geltend, daß das angefochtene Urteil nicht in dem nach § 136 Abs 1 Nr 6 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erforderlichen Maße Entscheidungsgründe enthalte, weil nicht angegeben sei, warum dem vom 22. November bis 13. Dezember 1983 arbeitsunfähigen Kläger die Verletztenrente bereits ab 22. November 1983 zu gewähren sei. Ferner rügt der Beklagte eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG iVm Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes -GG-), weil das LSG sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt habe, zu denen er sich nicht habe äußern können. Das LSG habe das Urteil auf Erfahrungssätze gestützt, die nicht allgemeinkundig und in dieser Form nicht den eingeholten medizinischen Gutachten oder den sonst üblichen Hilfsmitteln - zB medizinischen Lehrbüchern - unmittelbar zu entnehmen seien bzw durch die zitierten Fundstellen nicht belegt würden. Ferner liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs mit einer Verletzung der Hinweispflicht nach § 106 Abs 1 SGG vor. Es sei nicht absehbar gewesen, daß das LSG dem Rechtsstreit eine neue - andere - Wendung habe geben wollen. Bei einem entsprechenden Hinweis des Gerichts hätte er, der Beklagte, die Möglichkeit genutzt, zum weiteren Inhalt der vom SG in Jugoslawien eingeholten - unbrauchbaren - Gutachten Stellung zu nehmen, so daß die Notwendigkeit einer neuen Begutachtung aufgezeigt worden wäre.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. Januar 1988 aufzuheben und die Klage abzuweisen, hilfsweise den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Revision zurückzuweisen.

Seinem schriftsätzlichen Vorbringen ist zu entnehmen, daß er die angefochtene Entscheidung für sachlich richtig hält.



Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

II

Der Senat konnte nach § 124 Abs 2 SGG ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil das Einverständnis beider Prozeßbeteiligter vorlag. Daß der Kläger und Revisionsbeklagte sein Einverständnis hierzu persönlich und nicht durch einen vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten erklärt hat, steht der Wirksamkeit seines Verzichts auf mündliche Verhandlung nicht entgegen (BSG SozR Nr 5 zu § 124 SGG).

Die Revision des Beklagten ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist. Der Beklagte macht Verfahrensmängel geltend, auf denen das Urteil beruhen kann. Er stützt sie im wesentlichen darauf, daß das LSG nicht in dem nach § 136 Abs 1 Nr 6 SGG erforderlichen Maße den Wiederbeginn der Verletztenrente begründet habe. Ferner beruhe das Urteil auf nicht allgemeinkundigen Erfahrungssätzen, zu denen das LSG den Beteiligten nicht nach §§ 62, 128 Abs 2 SGG iVm Art 103 Abs 1 GG Gelegenheit zur Äußerung gegeben habe. Schließlich liege eine Verletzung der Hinweispflicht (§ 106 Abs 1 SGG) bei geschaffenem Vertrauenstatbestand vor.

Jeder der geltend gemachten Verfahrensmängel führt, sofern er tatsächlich vorliegt und das angefochtene Urteil auf ihm beruht, zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an das LSG. Die Entscheidung des Revisionsgerichts kann sich daher auf einen der geltend gemachten Verfahrensmängel stützen, ohne daß damit angenommen werden kann, daß die anderen Verfahrensmängel nicht für durchgreifend erachtet würden (s Urteil des Senats vom 31. Januar 1989 - 2 RU 17/88 - mwN).

Das LSG hat den Anspruch des Klägers auf Wiedergewährung der Verletztenrente (§ 48 Abs 1 SGB X iVm § 581 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung - RVO-) darauf gestützt, daß beim Kläger die Berührungsempfindlichkeit der rechten Handkante bis zu einem rentenberechtigenden Grad von wieder 20 vH gestiegen sei. Es hat dazu ausgeführt, daß für den eingeschränkten, muskelmindernden und somit schwächenden Gebrauch der rechten Hand nicht in erster Linie die tatsächliche Zahl erlebter Berührungsschmerzhaftigkeiten, sondern schon die dauernde Furcht vor ihnen ausschlaggebend sei. Anders als



beim schmerzfrei Gewordenen bestehe hier kaum Aussicht auf Anpassung und Gewöhnung, auf die sog physiologische Adaption.

Über diese von ihm aufgestellten medizinischen Erfahrungssätze hat das LSG keinen Beweis erhoben; es hat sie weder üblichen Hilfsmitteln - zB medizinischen Lehrbüchern - entnommen (auch werden sie durch die zitierte Fundstelle nicht belegt), noch hat das Berufungsgericht dazu - was wohl in aller Regel wegen der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles erforderlich sein wird ein Sachverständigengutachten eingeholt. Seine Kenntnis konnte also nur auf der Gerichtskunde beruhen. Nach § 128 Abs 2 SGG darf das Urteil aber nur auf solche Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Da die Gerichtskunde an die Stelle einer ohne sie erforderlichen Beweisaufnahme tritt, folgt aus § 128 Abs 2 SGG, daß die Tatsache und ihre Gerichtskundigkeit zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht werden müssen, damit die Beteiligten Gelegenheit haben, sich dazu zu äußern (BSG SozR Nr 91 zu § 128 SGG; SozR 1500 § 62 Nr 11, § 128 Nr 15). Ist das nicht geschehen, so ist nicht nur § 128 Abs 2 SGG verletzt, sondern gleichzeitig auch der in Art 103 Abs 1 GG garantierte und in § 62 SGG konkretisierte Anspruch auf rechtliches Gehör (BSG SozR 1500 § 62 Nr 11). Hier hat das LSG es unterlassen, die Beteiligten auf die Gerichtskunde über die medizinischen Erfahrungssätze, die es seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, hinzuweisen, so daß sie keine Möglichkeit hatten, dazu Stellung zu nehmen. Damit hat das LSG verfahrensfehlerhaft gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verstoßen (s Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 244 k IV mwN).

Der Beklagte hatte also keine Gelegenheit, sich zu diesen Erfahrungssätzen, mit denen er im übrigen nicht rechnen mußte, zu äußern und dagegen gerichtete Anträge zu stellen (s BSG SozR 1500 § 62 Nr 24). Darauf kann das angefochtene Urteil auch beruhen, denn es ist nicht auszuschließen, daß der Beklagte das Berufungsgericht durch seine Stellungnahme zu einer Beweiserhebung und zu einer anderen Entscheidung veranlaßt hätte (s Brackmann aaO). Die Sache war daher schon allein aus diesen Gründen unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an die Vorinstanz zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Das LSG hat auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.

